

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

## Erlaubnisinhaber

Diversa Hambach GmbH  
 Industriestr. 48/1  
 DE 71272 Renningen

## Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Böblingen Untere Abfallrechtsbehörde  
 Parkstraße 16  
 71034 Böblingen  
 Frau Ruppert  
 (07031/663-1604, c.ruppert@lrabb.de)

Vorgangsnummer: HBW000005943 5

### 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 10.03.2015 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |             |
|-----|------------|-------------------------------------|---|-------------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | H02400129 1 |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | H02400129 1 |
| 1.3 | Handeln.   | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | H02400129 1 |
| 1.4 | Makeln.    | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     | H02400129 1 |

### 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

### 3. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des Buchungszeichens 5.4104.500009.6 auf das Konto Nr. 17 bei der Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) zu überweisen.  
 Die Gebührenentscheidung beruht auf der Ordnunzziffer 56.10.04 02 und 03 der Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen und die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 23.07.2014 und §§ 1,2,4 und 7 Landesgebührengesetz (LGEBG) jeweils in der aktuellen Fassung.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Böblingen, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

- 5.4.1 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.4.2 Die jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzungen der Länder und Kommunen (Kreise Städte und Gemeinden) sind zu beachten. Dies gilt auch für landesspezifische Regelungen, wie z. B. Andienungspflichten, Anschluss- oder Benutzungszwänge.
- 5.4.3 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

Die Anforderungen an Gefahrgut - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren, bleiben von dieser Genehmigung ebenfalls unberührt.

Ort

Böblingen

Datum (TT.MM.JJJJ)

13.05.2015

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

**Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen**

Vorgangsnummer: HBW000005943 5

**Nebenbestimmungen:**

1. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt ihren Inhaber, alle Abfälle des Abfallverzeichnisses (AVV) innerhalb des Bundesgebiets zu sammeln und zu befördern.
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber auch, alle Abfälle des Abfallverzeichnisses (AVV) innerhalb des Bundesgebiets zu handeln und zu makeln.
3. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen haben gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre an anerkannten und zertifizierten Fortbildungs-Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Böblingen zeitnah unaufgefordert vorzulegen.
4. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstand (Sachkunde) besitzen. Es muss mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen auf die Art der Abfälle abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltschutzbehörde etc.) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines betrieblichen Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV). Betriebsinterne Aus- und Fortbildungen sind schriftlich zu dokumentieren.
5. Abfälle dürfen nur an für die jeweilige Abfallart genehmigte Abfallanlagen vermittelt oder gehandelt werden.
6. Die zum Abfalltransport verwendeten Fahrzeuge sind, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechend der Vorschrift des § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen (A-Schild).
7. Die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handeln und Makeln von Abfällen wird personenbezogen erteilt. Bei einem Wechsel der Person des Antragstellers muss eine neue Erlaubnis beantragt werden. Ein Wechsel der mit der Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Person ist der Erlaubnisbehörde schriftlich mitzuteilen.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
9. Das Landratsamt Böblingen behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und dessen Ausführungsbestimmungen widerrufen werden.

**Begründungen:**

1. Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Erlaubnis (Beförderungserlaubnis, Händler- und Maklererlaubnis) der zuständigen Behörde eingesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden. Zuständige Behörde ist für Betriebe, die ihren Sitz im Landkreis Böblingen haben, das Landratsamt Böblingen als untere Abfallrechtsbehörde.

Nach Pruefung des Antrags bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Erteilung. Nach jetzigem Stand sind keine Tatsachen bekannt, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder eine mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs beauftragte Person in Frage stellt.

Da dem Landratsamt Boeblingen keine entsprechenden Tatsachen bekannt sind und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, war die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Hinweise zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Alle im Rahmen der elektronischen Bearbeitung Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis durch die zuständige Behörde erstellten elektronischen Dokumente werden Ihnen unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt:

## kein Link verfügbar

Behandeln Sie den Link daher ebenso vertraulich wie ein Passwort oder eine PIN. Stehen neue elektronische Dokumente zum Download bereit, werden Sie durch eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse hierüber informiert

[a.hambach@diversa-gmbh.com](mailto:a.hambach@diversa-gmbh.com)

Die Bearbeitung und der Versand Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis mit Hilfe der Website [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) wurde unter der folgenden technischen Fallnummer durchgeführt:

Fallnummer nicht verfügbar